

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Raumbach

vom 14.11.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege in der Ortsgemeinde Raumbach vom 26.05.1975

In § 9 Abs. 2 wird die Angabe 250,-- DM durch die Angabe 125,-- EURO ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Raumbach über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 05. Mai 1988

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe 12,-- DM/qm durch die Angabe 6,-- EURO/qm ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Raumbach vom 23.06.1995

Die Angaben in DM in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden durch folgende Angaben in EURO ersetzt:

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|---|-----------|-------------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | -,-- DM | <u>-,-- EURO</u> |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 125,-- DM | <u>62,50 EURO</u> |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 125,-- DM | <u>62,50 EURO</u> |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

eine Einzelgrabstätte 250,-- DM 125,-- EURO

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1
bei späteren Bestattungen je Jahr für

eine Einzelgrabstätte 6,25 DM 3,13 EURO

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

III. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 60,-- DM 30,-- EURO
für jeden weiteren Tag 10,-- DM 5,-- EURO
- einschl. Kühlung -

b) einer Urne bis zu 10 Tagen 15,-- DM 7,50 EURO
für jeden weiteren Tag 2,-- DM 1,-- EURO

2. Die Reinigung der Leichenhalle ist durch den Gebührenschuldner vorzunehmen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, hat er eine Gebühr von 20,-- DM 10,-- EURO zu zahlen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Sonstiges

Für alle hier nicht aufgeführten Leistungen sind die tatsächlichen entstehenden Kosten zu zahlen.

Artikel 4

Änderung

der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Raumbach vom 11.12.1998

In § 30 Abs. 2 wird die Angabe 2.000,-- DM durch die Angabe 1.000,-- EURO ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Raubach, den 14. 11. 01
Ortsgemeinde Raubach

J. Kraus
Ortsbürgermeister

